

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle Maselheim

Veranstalter		(Name, Adresse)
Verantwortlicher Leiter während der Veranstaltung		(Name, Adresse)
Bezeichnung der Veranstaltung		
Beginn des Aufbaus		(Tag und Uhrzeit)
Benutzung der Einrichtung		(Tag, Datum)
		(Beginn, Uhrzeit)
		(Ende, Uhrzeit)

Die Benutzung folgender Räume, Einrichtungen, Geräte und Leistungen wird beantragt:

<input type="checkbox"/> Gesamthalle	<input type="checkbox"/> 1/3 Halle	<input type="checkbox"/> Foyer und Stühle
<input type="checkbox"/> Dachterrasse	<input type="checkbox"/> Foyer	
	<input type="checkbox"/> ZBV-Raum	
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung, Faschingsveranstaltung		
<input type="checkbox"/> Bühne mit Vorhang		
<input type="checkbox"/> Bühne ohne Vorhang		
<input type="checkbox"/> Bühnenbenutzung		
<input type="checkbox"/> Tische		
<input type="checkbox"/> Stühle		
<input type="checkbox"/> Heizung		
<input type="checkbox"/> Küchenbenutzung Ausschank		
<input type="checkbox"/> Küchenbenutzung Essenausgabe		
<input type="checkbox"/> Lautsprecheranlage		
<input type="checkbox"/> Aufstuhlung und Auftischung durch die Gemeinde		
<input type="checkbox"/> Abstuhlung und Abtischung durch die Gemeinde		
<input type="checkbox"/> Hallenaufsicht		
<input type="checkbox"/> Schankwirtschaftsgestattung		
<input type="checkbox"/> Sperrzeitverkürzung bis Uhrzeit:		

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen wird anerkannt. Die dort enthaltenen Regelungen sind mir bekannt.

Von den Hinweisen zur gesetzlichen Sperrzeit und zur Nachtruhe (Merkblatt) habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Vorschriften.

Der Antragsteller wird gebeten, sich mindestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung mit dem MZH Hausmeister Herrn Wolfgang Wagner, Lerchenweg 20, Maselheim, Tel. 07351 76504 in Verbindung zu setzen

Datum	
Unterschrift	

GEMEINDE MASELHEIM

Benutzungserlaubnis

I. Benutzungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Nutzung der vorstehend beantragten Einrichtung wird hiermit unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt.

- a) Es gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung.
- b) Der Hausmeister ist weisungsbefugt.
- c) Zur Überprüfung der in § 7(2) festgelegten vertraglichen Verpflichtung über den Getränkebezug, ist der Gemeindeverwaltung innerhalb 8 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung eine Durchschrift des Getränkelieferscheins vorzulegen.
- d) Nach § 12 (1) Gaststättengesetz wird dem Veranstalter auf Widerruf gestattet, in den beantragten Räumen und während der beantragten Nutzungsdauer eine Schankwirtschaft zu betreiben.
 1. Beschränkung der Betriebszeit:
 2. Einschränkung für das Verabreichen von Speisen und Getränken:²
 3. Auflagen nach § 12 (3) Gaststättengesetz

Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22^oUhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Die Vorschrift des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Ein entsprechender Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

Die Duldung eines Gastes nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Jugendliche von 16 Jahren und darüber darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24^oUhr gestattet werden

Die Sperrzeit beginnt um 3:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5:00 Uhr.

In der Nacht zum 1. Januar: keine Sperrzeit. In der Nacht zum Faschingsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5:00 Uhr. Sie endet jeweils um 6^oUhr.

II. Sperrzeit

Die Sperrstunde wird wie –vorstehend beantragt- folgt festgesetzt:

III. Gebühren

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung und aufgrund der tatsächlich genutzten Räume, Einrichtungen, Geräte, Leistungen und des verursachten Reinigungsaufwands.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt vorbehaltlich einer Neuregelung durch den Gemeinderat. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung gültige Gebührenkatalog.

Maselheim, den

Elmar Braun, Bürgermeister

Bankverbindung: Kreissparkasse Biberach BLZ 654 500 70, Kto. 1690

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7.9.1993 erhält das Finanzamt Biberach eine Kopie dieser Erlaubnisurkunde.

² Soweit eine Zubereitung und Verabreichung von Speisen und Getränken nach § 17 BSG erfolgt, dürfen nur Personen damit betraut werden, die im Besitz des in § 18 BSG vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisses sind.